

Der Gewerkeverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wertschätzlicher Abonnementspreis 0,75 RM.;
bei jeder Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 15 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine
(Hirsch-Duncker)
Berlin N.O. 55, Grefswalder Straße 221/225.

Anzeigen von Seite:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 25 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Reklamation und Expedition:
Berlin N.O., Grefswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Königsplatz, Nr. 428.

Nr. 35.

Berlin, Mittwoch, 1. Mai 1912.

Vierundvierzigster Jahrgang.

Inhaltsverzeichnis:

Reiche Arbeit. — Jahresbericht des Vertreters am Reichsversicherungsamt für 1911. — Verantwortung und Arbeiterpflicht. — Allgemeine Rundschau. — Gewerkevereins-Zeit. — Verbands-Zeit. — Anzeigen.

Reiche Arbeit

hat der Zentralrat in seiner letzten Sitzung geleistet, in der er auch nachfolgende Resolutionen und Petitionen beriet, die den geistigenden Körperschaften zur dritten Lesung des Etats des Reichs- amts des Innern unterbreitet werden.

I.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (D.G.V.) richtet an den Hohen Bundesrat die dringende Bitte, dem Reichstage einen Gesetzentwurf zum weiteren Ausbau des Koalitionsrechts tunlichst bald vorzulegen. Der § 152 der Gewerbeord- nung wäre dahin zu ändern,

- daß er nicht nur auf Erlangung besserer, sondern auch auf Erhaltung bestehender Ar- beits- und Lohnverhältnisse Anwendung findet,
- daß sich die entsprechenden Bezabredungen und Vereinigungen nicht nur auf die indivi- duellen Interessen der sich Verbundenden oder Vereinigenden, sondern auch auf die Interessen der Arbeiter und Arbeiterinnen im allgemeinen, sowie auf Veränderungen der Gesetzgebung richten dürfen.

II.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (D.G.V.) bittet den Hohen Bundesrat, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, worin den zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Arbeitgeber ver- einbarten Tarifverträgen Rechtskraft verliehen wird. Voraussetzung soll sein, daß keine der vorhande- nen Organisationen verhindert wurde, diese Verträge mit abzuschließen. Wir bitten weiter im Reichsamt des Innern eine Zentralstelle zur Förde- rung der Tarifverträge zu errichten und diese Stelle zu einem Reichs-zeinigungsamt auszubauen.

III.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (D.G.V.) ersucht den Hohen Bundesrat, dem Reichstage einen Gesetzentwurf zu unterbreiten, mit welchem die Verhältnisse der Berufsvereine aller Art eine freizeithliche privat- und öffentlich-rechtliche Regelung erfahren.

IV.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (D.G.V.) richtet an den Hohen Bundesrat die dringende Bitte, dem Reichstage alsbald einen Gesetzentwurf vor- zulegen durch den das Koalitionsrecht der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und des Gefindes unter Aufhebung der be- züglichen Landesgesetze im modernen Sinne reichs- einheitlich gestaltet wird.

V.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (D.G.V.) erklärt es für notwendig, daß das Bergrecht reichs- gesetzlich geregelt wird. Insbesondere soll da- durch

- für die Arbeiter unter Tage die 8 stündige Schicht einschließ- lich Ein- und Ausfahrt eingeführt werden bezw. eine noch kürzere Schichtdauer für Be- triebsorte mit hohen Temperaturen oder gesundheits- schädlicher Räfte;
- eine Beteiligung der Arbeiter an der Grubenkontrolle (Sicherheitsmänner), die in

geheimer und direkter Verhältniswahl zu wählen sind, bewirkt werden;

3. die Knappschafftsältesten in allgemeiner, direkter und geheimer Verhältniswahl gewählt werden und die Knappschafftsinvaliden wählbar sein, und

4. müßte das Gesetz leistungsfähige Knappschafftsklassen herbeiführen, in welchen die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gewähr- ten Renten sowie die an die Knappschafftsklasse erwor- benen Anrechte auch beim Wechsel der Rasse oder beim Ausscheiden gewährt werden.

VII.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (D.G.V.) richtet an den Hohen Bundesrat das Ersuchen, auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung zweck- mäßige Verordnungen zum Schutze der Bauarbeiter zu erlassen.

Ferner bittet er um einen Gesetzentwurf für den Reichstag, durch den gemäß § 139b der Gewerbeord- nung besondere Beamte für die Baukon- trolle in genügender Zahl angestellt werden. Auch sollen mittels Verhältniswahl gewählte Arbeiter bei der Kontrolle hinzugezogen werden.

Wir bitten zuletzt noch, daß über die Entwurfs- noch vor ihrer Herausgabe mit Vertretern der Arbei- ter und Arbeitgeber verhandelt wird.

VIII.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (D.G.V.) bittet den Hohen Reichstag, dem Antrage Dr. Ablas und Genossen zuzustimmen, daß in der Reichsversicherungsordnung § 1257 (Altersrente) statt „siebzigstes Lebensjahr“ gesetzt wird „fünfund- sechzigstes Lebensjahr“.

VIII.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkevereine (D.G.V.) erklärt sich in Übereinstimmung mit den wiederholt vom Gewerkeverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter geltend gemachten Forderungen auf eine Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Grob- eisenindustrie für den Antrag Schaebler und Genossen, welcher die Verbündeten Re- gierungen ersucht, die Schutzvorschriften der Bundes- ratsverordnung vom 19. Dezember 1908, betreffen- den Betrieb der Anlagen der Grob- eisenindustrie, dahin zu ergänzen, daß

- die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit auf höchstens 10 Stunden festgesetzt wird;
- die 8 stündige Arbeitszeit für die vor dem Feuer beschäftigten Arbeiter eingeführt wird;
- die Sonntagsarbeit tunlichst verboten wird;
- die notwendige Heberarbeit auf das ge- ringste Maß beschränkt wird;
- Vorschriften über die hygienische Be- schaffenheit der Arbeitsräume, der Wasch- und Badeeinrichtungen usw. aufgenommen werden, und daß die auf Grund des § 106 der Gewerbeordnung er- lassene Verordnung dahin ergänzt wird, daß die volle Arbeitsruhe an den Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertagen in den Metall-, Hütten- und Berg- werken gesichert wird.

Die hier geäußerten Wünsche sind von der Arbeiterschaft schon oft zum Ausdruck gebracht worden. Es handelt sich durchweg um Fragen, die längst sdrudreif sind und deren Durchführbarkeit nicht dem geringsten Zweifel unterliegt. Es darf deshalb erwartet werden, daß Reichstag und Bundesrat unseren Forderungen Gehör schenken und damit einer gründlichen Reform des Arbeits- rechts nützliche Vorarbeit leisten.

□ Jahresbericht des Vertreters am Reichsversicherungsamt für 1911.

(Schluß)

Die neue Reichsversicherungsordnung stellt nicht ganz leichte Aufgaben. Es handelt sich darum, daß wir uns mit unsern Einrichtungen den Änderungen in der Organisation der Versicherung anpassen. Folgende Punkte kommen wesentlich in Frage:

- Die Zentralisation in der Krankenversiche- rung.
- Die Einführung der Verhältniswahl zu allen Organen der Arbeiterversicherung.
- Die regelmäßige Neufestsetzung der Orts- löhne.
- Die Neuerungen und Änderungen in der Organisation der Rechtsprechungsorgane.

Wie weit die Bestimmungen der Reichsversiche- rungsordnung auf die Zentralisation der Kranken- kassen einwirken, läßt sich im Voraus schwer schätzen. Es wurden früher Berechnungen veröffentlicht, die annahmen, daß die Zahl aller Krankenkassen sich von 23 000 auf etwa 8000 vermindern werde. Da die zuletzt Gesetz gewordenen Bestimmungen weniger durchgreifend sind, werden doch erheblich mehr Kassen übrig bleiben. Zweifellos wird die Bedeutung der allgemeinen Ortskrankenkassen wesentlich wachsen, nicht nur an Mitgliederzahl, sondern, da die meisten in andern Kassen nur bestehen bleiben können, wenn sie nicht weniger leisten als die allgemeine Ortskrankenkasse, auch dadurch, daß erstere dieser folgen müssen. Wenn wir also in Zukunft auf den Ausbau der allgemeinen Orts- krankenkasse einwirken, haben wir indirekt alle Kassen des Bezirks zu höheren Leistungen.

Ferner tritt hinzu: Seit Jahrzehnten ver- langen alle Arbeiter nach einem weitem Ausbau der Krankenkassen. Das Recht, eine Reihe Ein- richtungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus im Wege statutarischer Vorschrift zu schaffen, bestand schon bisher. Im Verhältnis zur Gesamt- zahl der Krankenkassen sind es aber nur wenige, die von diesem Recht Gebrauch gemacht haben. Man hat stets nach dem Gesetzgeber gerufen, ließ aber den nächstliegenden Weg unbeachtet. Das ist sicher erheblich bequemer. Nun gibt die Reichsversiche- rungsordnung den Kassen nach dieser Richtung noch viel weitergehende Rechte. Das neue Recht sieht u. a. fest, daß durch die Zahlung die Krankenhilfe, d. h. ärztliche Behandlung und Krankengeld, bis zu 52 Wochen und für ein weiteres Jahr noch Auf- enthalt in einem Genesungsheim gewährt werden kann (§ 187). Sie kann das Krankengeld auf drei Viertel des Grundlohnes erhöhen, kann es für Sonn- und Feiertage bewilligen, ebenso vom ersten Tage der Krank- heit ab (§ 191). Sie kann das Hausgeld er- höhen (§ 194), kann bei der Rückkunft weiblicher Mitglieder Gebamendienste stellen (§ 198), kann Schwangerengeld für sechs Wochen Dauer einführen und dadurch, zusammen mit der Wochenhilfe, eine Art Mutterchaftsversicherung für 14 Wochen schaffen (§ 199). Sogar kommt das weite Gebiet der Familienversicherung (§ 250). An diesen Stellen gibt es in den nächsten Jahren einzuleben und für den Ausbau der Kassen zu arbeiten. Damit steigt die Wichtigkeit der Be- setzung des Ausschusses und des Vorstandes.

Daß durch Einführung der Verhält- niswahl eine erheblich größere Möglichkeit be- steht, Vertreter aller Organisationsrichtungen in die Organe der Arbeiterversicherung zu entsenden, ist bekannt. Aber damit wächst auch die Verant- wortung für uns, tüchtige Gedächtnisse in die meist sozial- demokratischen Korpenteile hineinzulegen. Wir brauchen also an allen Orten, in Stadt und Land

Leute, die gute Kenntnisse in allen Versicherungsfragen haben, und brauchen besonders auch tüchtige finanzkräftige Ortsverbände, die sich mit Geduld und Eifer in die Wahlkämpfe stürzen. Ein oder zwei tüchtige Vertreter z. B. im Ausschuss der Krankenkasse können auch einer roten Mehrheit gegenüber viel leisten, wenn sie die Taktik einschlagen, die z. B. die sozialdemokratischen Abgeordneten im preussischen Landtage verfolgten. Auch die „Genossen“ werden dann oft fühlen können, wie es ist, wenn man regierungsfähige Mehrheit, lagen wir in einer Ortskrankenkasse ist.

Alles das gilt aber nicht bloß für Ortsvereine und Ortsverbände. Die Vorkände und Ausschüsse der Landesversicherungsanstalten und die Oberversicherungsämter greifen über den engeren Bezirk hinaus, sind oft Bezirks- oder Provinz- oder z. B. in Baden, in Sachsen, in den Sanitätsstädten Landesangelegenheiten.

Auch für sie gilt die Verhältnismahl. Da erweitern sich also die Aufgaben von Bezirks- oder Landesverbänden. Auf ihren Schultern lastet die Sorge für die Wahlen, und sie sind sich vielfach dessen bereits bemußt geworden. Wir dürfen von ihnen wohl auch Rat erwarten.

Für den bisherigen „ortsüblichen Tagelohn“ führt die Reichsversicherungsordnung die Bezeichnung „Ortslohn“ ein. Seine Bedeutung ist aber noch gewachsen. Die Heimarbeiter, die unabhängig Beschäftigten, die Sonderarbeiter, die Diensthöten und alle landwirtschaftlichen Arbeiter hängen mit all ihren Ansprüchen vom Ortslohn viel mehr ab als die große Mehrzahl der Industriearbeiter. Ein zu niedrig festgesetzter Ortslohn hat unter Umständen selbst auf Witwen- und Waisenrente noch lange Jahre nachher ungünstige Einflüsse. Dieser erhöhten Wichtigkeit des Ortslohnes trägt die Reichsversicherungsordnung Rechnung durch die Bestimmung, daß alle vier Jahre eine allgemeine Neuverteilung der Ortslöhne im ganzen Reiche erfolgen muß. Die erste Festsetzung findet wohl in den nächsten Monaten statt. Sie hat Gültigkeit bis 31. Dezember 1914 (§ 151). Die Festsetzung geschieht durch das Oberversicherungsamt. Solange jedoch das neue Gesetz noch nicht in Kraft getreten ist, trifft wie bisher die obere Verwaltungsbehörde die Entscheidung. An diese (Regierungspräsidenten, Kreisoberhauptmännern usw.) sollten sich die Ortsverbände, und wo solche nicht bestehen, gemeinsame Kommissionen der Ortsvereine mit Eingaben und Vorschlägen wenden für die Höhe der zukünftigen Ortslöhne. Und das muß von jetzt ab alle vier Jahre unter Vorbringung stichhaltigen Materials geschehen.

Die größte Bedeutung hat aber der oben zu 4 genannte Punkt. Durch Ausschaltung des Reichsversicherungsamtes in fast zwei Dritteln aller Unfallstreitigkeiten und für wohl 95 Proz. der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherungsansprüche, ferner durch, wenn auch beschränkte Neuerschaffung der Versicherungsämter bei den Ortsbehörden, verschiebt sich der Schwerpunkt in der Rechtsprechung der Arbeiterversicherung fast völlig. Eine jede Rentenfrage muß viel mehr als bisher gleich von Anfang an unter auf richtig angefaßt werden, sonst ist sie dauernd verloren. Bismöglich am Versicherungsamt, spätestens aber beim Oberversicherungsamt muß die Streitfrage in gute Hände gelangen. Wie das zu machen ist, darüber wird im Anschluß an die Jahresberichte der Arbeitersekretäre mehr zu sagen sein.

Es leuchtet ein, daß wir zu allen diesen Dingen Leute gebrauchen, die etwas von der Arbeiterversicherung verstehen, und zwar nicht nur beamtete Kollegen. Man wird erwägen müssen, wie man solche Kräfte heranbilden kann. Die Bezirksbezugs Landesverbände, oder wo es solche nicht gibt, mehrere Ortsverbände gemeinsam, werden gut tun, zu überlegen, ob man nicht Unterrichtsfürse zu diesem Zwecke einrichten kann. Es sind solche denkbar als reine Abendfürse, die zweimal in der Woche und insgesamt vielleicht an acht Abenden zusammenzutreten. Oder man kann achtstündige Vorkurse einrichten, die also in den Tagstunden sich abwickeln. Das Beste ist schwerer aber sicherer und besser, und in Inzenturzeiten oder Firmeszeiten wird man ernste Teilnehmer wahrscheinlich finden.

Diese Kurse müßten sich aber streng hüten, die ganze Reichsversicherungsordnung in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen. Dazu reicht die Zeit eines Kursums nicht. Vorträge über die Leistungen der einzelnen Versicherungen gehören in die Ortsvereins- oder Ortsverbandssammlungen, Diskussionsklub, nicht auf einen Kursum, bei dem Vertreter für den Stenografenvorstand, für das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, für Vorstand und Ausschuss der Landesversicherungsanstalten ausgebildet werden sollen. Solche Leute müssen natürlich das ABC der Versicherung schon einigermaßen kennen. In den Kursum wird zu reden sein über den Aufbau der einzelnen Versicherungsorgane, über ihre Rechte und Pflichten usw.

Zu den gehören als Vortragende gute Sachkenner. Diese zu beschaffen, wird meist recht schwer scheinen, ist aber doch leichter als man denkt. In jeder Stadt wird es einen oder mehrere nabelebenden Krankenkassenrentanten, Vorsitzenden oder dergl. geben, der als Vortragender bereit sein wird. Ober der Vorsitzende eines Versicherungsamtes, eines Oberversicherungsamtes, beamtete Mitglieder einer Versicherungsanstalt, sachkundige Stadträte oder Rechtsanwälte können herangezogen werden. Man darf nur nicht allzu kleinlich — engherzig sein. Man darf sich nicht daran stoßen, daß der oder jener eine politisch andersgefärbte Rasse hat, eine Engherzigkeit, die in Deutschland leider noch weit verbreitet ist. Jeder wirklich sachverständige Vortragende ist willkommen, mag er politisch oder sonst denken, was er will.

Ein solcher Kursum von acht Vorträgen könnte etwa folgende Themen umfassen:

1. Organisation und Aufgaben des Versicherungsamtes und der Vertreter, geteilt nach den Versicherungsabteilungen.
2. d. des Oberversicherungsamtes.
3. Organisation der Krankenversicherung.
4. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstands- und Ausschussmitglieder in der Krankenversicherung.
5. Unfallverhütungsvorschriften und ihre Festsetzung. Pflichten und Rechte der Arbeitervertreter.
6. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstands- und Ausschussmitglieder in der Invalidenversicherung.
7. Rechte und Pflichten der Versicherungsträger untereinander.
8. Das Festsetzungsverfahren in den drei Versicherungsabteilungen.

Wo die Zeit es erlaubt, wird man der Artfrage in der Arbeiterversicherung einen besonderen Vortrag widmen. An sachkundigen Rednern fehlt es unter den Ärgsten nicht. Man verständigt sich mit der lokalen Nergelvereinigung. Hat man einen Wochenkursus eingerichtet, so wird man nach Rücksprache mit den Vortragenden die Themen noch weiter zergliedern können.

Der Vortrag allein genügt aber nicht. Die Besprechung muß für weitere Aufklärung sorgen. Da muß ein tüchtiger Kursumleiter zur Hand sein, vielleicht ein Gewervereinsbeamter.

Zum Schluß möge noch gewarnt werden vor allem frühem Ankauf eines teureren Kommentars zur Reichsversicherungsordnung. Man beunruhigt sich vorerst damit, eine einfache Textausgabe zu kaufen, so wie sie dem Verbands- oder bezugs ist. Wenn die größeren Kommentare, von denen natürlich jedes Arbeitersekretariat und jede Rechtsauskunftsstelle ein Stück haben muß, fertig vorliegen, werden wir sie prüfen und darnach die brauchbarsten empfehlen. Erst dann möge man erheblichere Gelder dafür aufwenden.

Behrvoorage und Arbeiterchaft.

Von Dr. Ludwig Heyde, Grunewald.

Dem Reichstage liegt die neue Behrvoorage vor, und er wird sie — daran ist kein Zweifel — annehmen. In weiten Volkstreffen wird jeder Pfennig, der dem „Militarismus“ geopfert wird, als verloren betrachtet, und besonders in Arbeiterkreisen vergleicht man schweren Herzens die Riesensummen, die uns unsere Rüstung kostet, mit den ihnen gegenüber verschwindend kleinen Ausgaben für sozialpolitische Zwecke, insbesondere für die Sozialversicherung. Was könnten wir, sagt man, für jene Millionen an kulturellen Werten schaffen; der Militarismus, und er allein, sei an allem schuld; er mache unser Volk arm, unseren Staat sozial leistungsunfähig.

Inwieweit sich in solchen Gedankengängen der Bunk nach Frieden ausdrückt, muß man ihnen durchaus bestimmen. Niemand zweifelt, daß der Krieg das größte Uebel ist, das uns drohen kann, und daß ein Betrüben recht leicht in einen Krieg hineintreibt. Jeder Kulturmenschen freut sich aller Friedensbestrebungen, gleichviel von welcher Seite sie kommen, und wird den Gedanken einer Rüstungsbeschränkung unabhängig zu propagieren suchen. Der bekannte Reichstagsabgeordnete Gathe hat für eine solche Beschränkung den Weg einer international zu regelnden prozentualen Herabsetzung der Militäretats empfohlen, und dieser Weg dürfte bei dem weitem gangbarste sein, weil er die wünschenswerte quantitative Verminderung der in allen Großstaaten in gleicher Weise als Kosten empfundenen Ausgaben für militärische Zwecke bringt, ohne doch andererseits der Intelligenz der realisierenden Völker in der Anwendung der verbleibenden Mittel Schranken zu setzen.

Solange aber ein derartiger Vorschlag sich noch nicht durchgesetzt hat, bleibt den einzelnen Nationen kaum etwas anderes übrig als weiterzurüsten, und es

wird lediglich auf zweierlei Wert geachtet werden müssen: erstens, daß jede irgendwie entbehrliche Ausgabe nicht bemittelt wird, und zweitens, daß die Deutung in einer Weise erfolgt, die sozial gerecht ist, aber die starken Schultern belastet und die Schwachen freiläßt.

Auch die Arbeiterchaft ist an der Erfüllung dieser Forderungen im höchsten Grade interessiert. Daß unnötige Ausgaben vermieden werden müssen, bedarf ja weder aus allgemeinen Gesichtspunkten heraus einer Begründung, noch von besonderen Standpunkten des Arbeiters aus. Mit Leuten, die aus ästhetischer Flottenwärmerie und Luftschiffbegeisterung sich einen Ehrentitel „nationaler“ Zuverlässigkeit durch Bewilligung all und jeder noch so mahlojen Forderung erwerben wollen, lohnt es sich nicht, sich auseinanderzusetzen. Was hingegen die Dedungsfrage anlangt, so wird dem Arbeiter gern vorgehalten, wie wichtig Meer und Flotte doch auch für seine Interessen seien, so daß er recht gut auch sein Scherlein zur Stärkung unierer Rüstung beitragen könne.

Demgegenüber muß man zunächst einmal feststellen, daß es natürlich für die Dedungsfrage ganz gleichgültig sein muß, inwieweit die Arbeiterchaft etwa an den Rüstungen interessiert ist. Der Militäretat läßt sich nicht künstlich aus unierem übrigen Finanzsystem herausstreifen, und wir sind allgemein längst dazu übergegangen, die Frage der Leistungsfähigkeit für die Besteuerung entscheidend sein zu lassen. Die alte Äquivalenztheorie, nach der die Steuern eine Gegenleistung des Einzelnen für die Leistungen des Staates an ihn (Rechtssicherheit usw.) sind, ist überwunden und taucht nur da und dort wieder auf, wo etwa bei der Wertzuwachssteuer, ein einzelner privilegierter Stand vom Staate einen ganz besonderen, offensichtlich nachweisbaren Nutzen hat. Das kommt bei der Rüstungsfrage nicht in Betracht.

Wollen wir aber schon erwägen, wer denn wirklich den größten Nutzen von den Rüstungen hat, so wird man sich vor Extremen auf der einen wie auf der anderen Seite hüten müssen. Es ist natürlich nicht wahr, daß die Arbeiterchaft im Falle eines Krieges „nichts als ihre Ketten“ zu verlieren hat. Ein unglücklicher Krieg könnte vielmehr den Arbeitsmarkt sehr erheblich beeinträchtigen, besonders wenn er mit schwerer Benachteiligung unierer Exportinteressen abschließen würde, und außer den materiellen Werten gibt es doch für jeden Patrioten schließlich auch noch ideelle, die, wenn sie sich auch nicht in Zahlen umsetzen lassen, doch nicht einfach unberücksichtigt bleiben dürfen. Andererseits freilich sind die Besitzenden in jedem Krieg naturgemäß die objektiv mehr Geschädigten, weil sie eben die tatsächlich größeren Werte riskieren.

Kurzum, die Arbeiterchaft kann, und das zumal im Hinblick auf ihre starke Belastung durch die sogenannte „Finanzreform“ von 1909, diesmal verlangen, daß der Besitz nicht wieder geholt wird. Die Erbanfallsteuer er muß jetzt wiederkehren, und zwar womöglich in verschärfter Form. Eine Mehrheit für sie ist im Reichstage vorhanden, und die Schwierigkeit liegt allein darin, daß die Sozialdemokraten bei einer Verminderung der Militär- und der Dedungsvorlage der Erbanfallsteuer vielleicht nicht zustimmen würden, während die liberalen Parteien gerade auf die Verknüpfung einigen Wert legen und, innerhalb der Fortschrittspartei wenigstens, Neigung besteht, die Bewilligung der Erbesvorlage vom Zustandekommen einer brauchbaren Erbanfallsteuer abhängig zu machen. Für ein Mantelgesetz wäre keine Mehrheit vorhanden. Eine Verbindung wäre aber wohl nur im Wege des (im Deutscher Reich sehr viel angewandten) „Junctim“ möglich, d. h. dadurch, daß man die Erbanfallsteuer völlig für sich behandelte und zur Annahme brachte, daß man aber in die Militärvorlage eine Bestimmung hereinbrachte, nach der sie erst Gesetzeskraft erlangt, nachdem ein Gesetz über die Erbanfallsteuer erlassen ist. Da für diese Bestimmung eine Mehrheit der Linken in der Einzelabstimmung vorhanden sein würde, während bei der En-bloc-abstimmung die Gegner der Erbanfallsteuer schließlich den Mut finden würden, es durch Ablehnung der ganzen Erbesvorlage zu einem Konflikt (mit etwaiger Reichstagsauflösung und sehr unpopulärer Wahlparole) kommen zu lassen, so wäre dadurch die von den weitesten Volksschichten gewünschte Verbindung beider Vorlagen in einer Weise möglich, die gerade den Arbeiterwünschen auf Belastung der starken Schultern entsprechen würde. Dabei sind von vorn herein die nun einmal bestehenden Eigenarten der Parteien bezüglich ihrer Stellung zur Erbanfallsteuer einerseits und zu Erbesfragen andererseits durchaus in die Berechnung einzustellen. Auch liegt kein Bedenken vor, daß dadurch das Inkrafttreten der Militärvorlage wesentlich verzögert wird, da ja ein wohlausgearbeiteter Entwurf der Erbanfallsteuer von 1909 noch vorliegt, den man

ganz gut zur Basis der neuen Beratung maachen kann.

Keine Frage ist auch, daß, wie immer man sich zu den föstlichen „Deckungsplänen“ der Bethmannschen Regierung stellen mag, die Gesetzgebung eines Erbbaufleuerergesetzes gar nicht früh genug kommen kann. Es ist unrichtig, hier zu sagen: Wir wollen keine Steuern auf Vorrat bewilligen: eine sozial so gerechte und sittlich geradezu nötige Steuer ist unter allen Umständen eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustande der Freilassung des Erbbaufalls, selbst auf die „Gejabr“ hin, dem Reiche mehr Mittel zu verschaffen, als es gerade augenblicklich unbedingt braucht. Wie gut aber eine etwas bessergefüllte Reichskasse verwendet werden kann, dafür sei nur das Beispiel der Verabfolgung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre in der Reichsversicherungsordnung erwähnt.

Die Arbeiterschaft ist an sozialer und sozialer Arbeit der Sonderkommission für die Deckungsvorlage also lebhaft interessiert. Den Arbeiterorganisationen, die um Lohnerhöhungen harte Kämpfe führen, kann es nicht gleichgültig sein, ob ungeschickte Deckungsvorschläge immer wieder durch Konsumvertüerung die Erfolge ihrer Kämpfe und Beiträge in ihrem Werte herabmindern. Die Forderung einer gerechten Besteuerung mit Vermeidung neuer indirekten Steuern oder anderweitiger Lebensmittelvertüerung muß als Ergänzung zur praktischen Gewerkschaftsarbeit erhoben werden. In den Fragen einer vernünftigen Abänderung der Regierungsvorschläge zur Aufhebung der Liebesgabe und einer baldigen Durchziehung einer Erbbaufleuerersteuer möge der neue Reichstag seine sozialpolitische Leistungsfähigkeit erweisen.

Allgemeine Rundschau.

Dienstag, den 30. April 1912.

Krankenkassenverbände und Ärzteorganisationen. In Nr. 31 veröffentlichten wir eine Erklärung der Krankenkassenverbände, die sich gegen das Vorgehen der organisierten Ärzte richtet. Jetzt wenden sich auch die Ärzteorganisationen mit einer ähnlichen Kundgebung an die Öffentlichkeit. Ihre Krankenkassenkommission gibt nämlich folgende Erwiderung bekannt:

Fünf große Krankenkassenverbände verbinden durch eine gemeinsame Erklärung, die Krankenkassen seien noch wie vor bereit, den Ärzten eine würdige Stellung und Bezahlung durch langfristige Verträge zu sichern. Die Ärzte aber planten den Generalstreik, und der Leipziger Verband weise sie an, gleichzeitig und geschlossen, gleichmäßig und einheitlich vorzugehen und zwar gegen die Krankenkassen.

Dieses „gegen die Krankenkassen“ haben die Kassenverbände aus der Luft gegriffen und willkürlich hinzugefügt. Die Ärzte stehen durchaus auf dem Boden des Gesetzes, sie werden den Kranken stets zur Verfügung stehen, von einem Generalstreik kann gar keine Rede sein. Die ärztlichen Verbände verlangen nur, daß die Ärzte ihre lokalen Organisationen der durch die Reichsversicherungsordnung neu geschaffenen Organisation der Krankenkassen zeitlich und räumlich anpassen, und daß die Kassen mit ihnen auf der Basis der Gleichberechtigung verhandeln. Wie aber die Kassenverbände die Gleichberechtigung auffassen, geht klar und deutlich hervor aus einem in unseren Händen befindlichen Geheimverlaß des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen, unterzeichnet Fräulein, der mit bärren Worten besagt, daß sich die Kassenverbände gegen die Ärzte verbündet haben. Die Forderungen der Ärzte seien glattweg abzulehnen, allenfalls könne eine mäßige Erhöhung der Vergütung eintreten, über die Frage der freien Arztwahl soll jede Verhandlung ohne weiteres verzögert werden. Die Kassenverbände wollen außerdem die Kassenpraxis in die Hände weniger Ärzte legen, d. h. einen Ring der Kassenärzte bilden und die Allgemeinheit der Ärzte von der Kassenpraxis ausschalten.

Die von der Ärzteschaft für die kassenärztlichen Verträge aufgestellten Forderungen sind durchaus nicht neu, sie stammen bereits aus dem Jahre 1902 und sind seitdem alle Jahre von Neuem mit größter Einmütigkeit der in deutschen Ärztevereinsbünde organisierten fast 20 000 deutschen Ärzte, zuletzt 1911 auf dem Kongress in Stuttgart, wiederholt worden. Es wird allerdings gefordert, daß die Kassenärzte der Willkür der Kassenverbände entrückt und Differenzen zwischen ihnen und den Kassenverbänden von paritätischen Einigungsinstanzen und Schiedsgerichten ausgeglichen werden; auch soll über das Arztsystem nicht einseitig der Kassenverband bestimmen, Kurpfuscher sollen nicht aus Kassenmitteln bezahlt, den Ärzten ein angemessenes Honorar zugestanden und ihre Privatpraxis nicht noch weiter eingezwängt werden. Das ist das Mindeste, was die Ärzte für sich und zur Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz verlangen müssen. Aber diese Forderungen liegen nicht bloß im egoistischen Standesinteresse der Ärzte, sie sind vielmehr noch geboten im Interesse einer geordneten Gesundheitspflege und zur Sicherung der durch die soziale Gesetzgebung verlangten ärztlichen Krankenbehandlung.

Krankenkassen-Kommission des Deutschen Ärztevereinsbundes. Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

Schon aus Gerechtigkeitsgründen glauben wir, auch diese Erklärung bekannt geben zu müssen. Außerdem weiß man nicht, wie der Konflikt sich weiter entwickelt. Hoffentlich findet sich recht bald eine Basis der Verständigung, damit der Streit nicht erst direkte üble Wirkungen zeitigt. Es muß unter allen Umständen ein Weg gefunden werden, der die Beteiligten gegen jeden Schaden schützt. Die Regierung darf solche Vorkommnisse nicht unbeobachtet lassen. Ihre Pflicht ist es in eriter Linie, dafür zu sorgen, daß die Differenzen so schnell wie möglich aus der Welt geschafft werden.

Bayerische Gewerbechau 1912 in München. Das ist der offizielle Titel der Landesausstellung, die in den Monaten Mai bis Oktober d. Jz. in den Bräug Ludwig-Hallen der Stadt München veranstaltet wird. Alles was Bayerns Gewerbe hervorbringt, sowohl auf handwerklichem wie auf industriellem Gebiete, soll hier der Öffentlichkeit vorgeführt werden. Eine wertvolle Ergänzung der eigentlichen „Schau“ sollen vor allem die Werkstättenbetriebe bieten, in denen vor den Augen der Besucher gearbeitet wird und die Produktion von Rohmaterial bis zum vollendeten Gegenstand verfolgt werden kann.

Es ist klar, daß auch die Arbeiterschaft an einer solchen Ausstellung lebhaftes Interesse hat, und deshalb ist es freudig zu begrüßen, daß von der bayerischen Regierung Fahrpreismäßigungen in Aussicht genommen sind. Arbeitnehmer, die Mitglieder von Krankenkassen sind, werden auf den bayerischen Staatsbahnen in der III. Wagenklasse von Eil- und Personenzügen zum halben Einzugsfahrpreis zur Ausstellung befördert. Bei Benutzung eines Schnellzuges kommt zu dieser Lage der tarifmäßige Zuschlag hinzu. Diese Vergünstigung tritt indessen nur ein, wenn sich zur Reize nach München mindestens 10 Teilnehmer zusammen schließen. Dagegen kann die Rückfahrt von den Teilnehmern einzeln ausgeführt werden. Auf Hin- und Rückreise ist je eine Fahrtunterbrechung gestattet. Als Ausweis gilt eine Bescheinigung der Krankenkasse, für welche das Formular zu verwenden ist, das für die Mitglieder von Krankenkassen bei Gesuchen um Fahrpreismäßigungen zwecks Besuchs von Bädern usw. gebräuchlich ist. Die Fahrpreismäßigung für die Hinreise ist am Fahrkartenschalter der Abgangstation spätestens 12 Stunden vor Abgang des zur Reize anserlebenden Zuges unter Vorlegung der Bescheinigungen für alle an der Fahrt teilnehmenden Personen zu beantragen. Auf der Rückreise werden an den Münchener Fahrkartenschaltern gegen Vorlegung der sämtlichen Bescheinigungen Fahrkarten zum halben Einzugspreise abgegeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Reize gemeinschaftlich oder einzeln ausgeführt wird. Es wäre zu wünschen, daß auch die außerbayerischen Verkehrsverwaltungen den Arbeitnehmern ein ähnliches Entgegenkommen zeigen.

Es ist uns bekannt, daß von unseren Kollegen in Bayern mehrfach ein gemeinschaftlicher Besuch der Münchener Gewerbechau geplant wird. Ihnen kommen also diese Vergünstigungen zugute. Wir wollen aber ausdrücklich noch einmal darauf hinweisen, um dadurch den einen oder anderen zur Teilnahme an der Reize zu veranlassen.

Arbeiterbewegung. Sowohl in der Waggonfabrik in Görlitz wie in der Frankfurter Metallindustrie dauert der Streik an. Durch alle möglichen Mittel wird versucht, Arbeitswillige anzulocken. Alle Angebote in dieser Richtung müssen von den Arbeitern energig zurückgewiesen werden. — In Ruhrort hat eine starkbesuchte Versammlung von Schiffen des Niederrheins beschlossen, wegen Lohn Differenzen in den Streik zu treten. — Die Metallarbeiter in Hannover befinden sich in einem Kampfe um Verkürzung der Arbeitszeit und eine geringere Lohnerhöhung. — Auf dem Westingwert in Heegermühle bei Eberswalde haben die Siebereiarbeiter die Arbeit niedergelegt, weil die Firma durch alle möglichen Maschinen eine Verschlechterung der Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse herbeiführen suchte. — In den Steinbrüchen von Burzen und Umgegend in Sachsen wünschten die Steinarbeiter eine gerechtere Regelung der Lohnverhältnisse. Da die Unternehmer sich darauf nicht einlassen wollten, sind sie in den Streik getreten. — In Königsherg i. Br. haben die Dachdecker durch einen Streik einen günstigen Tarifvertrag durchgesetzt, der ihnen eine nicht unerhebliche Lohnerhöhung bringt. — Den Eisenkonstruktionsarbeitern in Groß-Berlin war es im vorigen Jahre nach einem fünfwöchigen Streike gelungen, eine Vereinbarung mit den Unternehmern abzuschließen, die ihnen einige Vorteile brachte. Diese Vereinbarung aber wurde ganz verschieden ausgelegt, so daß viele

Mißbilligkeiten entstanden. Um endlich Klarheit zu schaffen, haben die Arbeiter mehrfach Stellung genommen und ihre Forderungen jetzt präzisiert. Sie verlangen eine Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 56 auf 53 Stunden bei entsprechender Lohnerhöhung. Für Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit werden erhöhte Zuschläge verlangt. Dasselbe gilt für Ueberlandarbeit. Auch sonst wird noch eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse gefordert. Diese Forderungen sind den Unternehmern zugelangt worden mit dem Ersuchen, sich innerhalb 14 Tagen darüber zu äußern. — In Tilsit haben die städtischen Arbeiter die Kündigung eingereicht, um einige Lohnzulagen und Verbesserung sonstiger Arbeitsverhältnisse durchzusetzen.

Der Streik der Hafnarbeiter in Gent ist dadurch beendet worden, daß den Arbeitern eine 10proz. Lohnerhöhung zugestanden wurde. — Der Streik der Kohlenarbeiter in den Vereinigten Staaten kann als beendet gelten, nachdem die Einigungscommission eine 10proz. Lohnerhöhung in Vorschlag gebracht hat.

Für die Neutralität der Berufsvereine. Zwischen dem „Bureauangestellten“, dem Organ des freigewerkschaftlichen Verbandes der Bureauangestellten und der „Deutschen Industriebeamtenzeitung“, welche die Interessen des Bundes der technisch-industriellen Beamten vertritt, wurde letzthin eine interessante Polemik geführt über die Frage, ob es zweckmäßig sei, daß sich die technischen Angestellten an die Generalkommission der Gewerkschaften anschließen oder nicht. Das freigewerkschaftliche Organ trat natürlich lebhaft dafür ein, während in der „Deutschen Industriebeamtenzeitung“ sich der Redakteur Lüdemann energig gegen den Anschluß an die Generalkommission aussprach. Gegen den Schluß seiner Auseinandersetzungen machte Lüdemann auch einige Bemerkungen über die Neutralität, die wir, ohne daß wir uns mit dem übrigen Inhalt seines Artikels einverstanden erklären wollen, doch als zutreffend bezeichnen müssen. Es heißt da:

„In dem „Bureauangestellten“ wird zwar an einer Stelle behauptet, mit dem Anschluß der Angestellten an die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ sei keineswegs das Verlangen verknüpft, daß sie sich damit zugleich für eine bestimmte Parteipolitik engagieren sollten. Aber man kann doch beispielsweise einem Anhänger der nationalliberalen Partei oder des Zentrums im Ernste nicht zumuten, daß er sich einem Berufsverein anschließt, der die Parteifrage zur Verhandlung erheben hat! Ebenjowenig wie man von einem Streikender verlangen kann, daß er sich an Ergebnisadressen für den Papst oder dergl. beteiligt. Handelt es sich also darum, solche heterogenen Elemente für einen bestimmten Zweck, in diesem Falle die Vertretung ihrer Berufsinteressen, zusammenzuführen, so wird alles darauf ankommen, daß es gelingt, das allen Gemeinsame herauszuschälen und in den Vordergrund zu rücken, das Trennende, Organisationshindernde aber so weit als möglich zurückzuführen.“

„Ober wollen die „Freigewerkschaftler“ auf die Mitgliedschaft nationalliberaler Berufskollegen glatt verzichten? Und der Zentrumsanhänger, der Freisinnigen, der Konserwativen? Und auf alle Bienen, die keiner dieser Parteien angehören, aber doch auch keine Sozialisten sind? Nun gut, dann trennen sich eben unsere Wege, denn wir wollen alle Berufskollegen organisieren, ohne Rücksicht auf ihr politisches oder religiöses Glaubensbekenntnis. Wir wollen keine Parteibewegungen, weil nur so den Uebergriffen der Unternehmern getraut und den ausbeuterischen Tendenzen des Kapitals Einhalt geboten werden kann. Um dieses zu erreichen, betonen wir unsere Neutralität, bewahren wir unsere Unabhängigkeit!“

Das sind dieselben Gedanken, die auch von den Deutschen Gewerkschaften für die Notwendigkeit der politischen Unabhängigkeit geltend gemacht werden. Der es wohlmeint mit der Arbeiterschaft, muß versuchen, sie auf neutralem Boden zu organisieren. Alles Trennende muß ausgemerzt werden, die gemeinsamen Interessen allein müssen maßgebend sein. Das kann nur geschehen, wenn die Organisation sich vollzieht, wie Lüdemann mit Recht sagt, ohne Rücksicht auf das politische oder religiöse Glaubensbekenntnis. In der deutschen Arbeiterbewegung wird dieser richtige Grundlag einzig und allein von den Deutschen Gewerkschaften vertreten.

Eine Art Tarifvertrag zwischen sogenannten Herrschaften und Dienstboten ist kürzlich in München zustande gekommen. Unter Mitwirkung von Dienstgebern und Dienstnehmern ist ein solcher Vertrag ausgearbeitet und in einer großen öffentlichen Versammlung, an der verschiedene Frauenvereine teilgenommen haben, angenommen worden. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen Dienstherrschaft und Dienstmädchen sollen künftig nur die Bestimmungen dieses Vertrags und ergänzend die gesetz-

